Zwischen der	**BAHN-BKK** Franklinstraße 50 60486 Frankfurt am Main Vertreten durch die Vorstandsvorsitzende Christine Enenkel und den Vorstand Dominik Dany (im Folgenden **Auftraggeberin**)
und	dem jeweilig zugelassenen Trainer gemäß der Checkliste Anbieterqualifikation (im Folgenden **Auftragnehmer**)

wird folgender

Rahmenvertrag über die Durchführung von Maßnahmen nach § 20b SGB V

geschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel - 1 -
§ 1 Gegenstand des Rahmenvertrages - 1 -
§ 2 Vertragsbestandteile - 2 -
§ 3 Vertragslaufzeit - 2 -
§ 4 Kündigung - 2 -
§ 5 Schlechtleistung - 3 -
§ 6 Vertragsanpassungen - 3 -
§ 7 Abrufberechtigung - 4 -
§ 8 Beauftragung der Einzelleistung - 4 -
§ 9 Verpflichtungen der Auftraggeberin - 4 -
§ 10 Verpflichtungen des Aufragnehmers - 5 -
§ 11 Vergütung und Abrechnung - 5 -
§ 12 Urheberrechte - 6 -
§ 13 Wettbewerbsvereinbarung und Vertragsstrafe - 6 -
§ 14 Datenschutz und Verschwiegenheit - 7 -
§ 15 Leistungsverhinderung - 8 -
§ 16 Haftung und Versicherung - 9 -
§ 17 Nebenabreden/salvatorische Klausel - 9 -
§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand - 9 -

Präambel

Der Rahmenvertrag wird im Wege eines Open-House-Verfahrens mit allen Trainern/Unternehmen geschlossen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Ein Beitritt zu diesem Rahmenvertrag ist während der Vertragslaufzeit jederzeit zu den von der Auftraggeberin vorgegebenen Bedingungen möglich.

§ 1 Gegenstand des Rahmenvertrages

(1) Gegenstand des Rahmenvertrages ist die Durchführung von Maßnahmen nach § 20b SGB V. Einzelheiten zum Vertragsgegenstand ergeben sich aus der beigefügten Leistungsbeschreibung (Anlage 1 – Leistungsbeschreibung)

(2) Der Abruf der Leistung erfolgt durch Einzelaufträge (Anlage 3 – Leistungsvereinbarung) der Vertragsparteien. Für jeden Einzelauftrag werden Leistungsumfang, Leistungsort und Termine für den jeweiligen Einzelfall konkretisiert. Der Rahmenvertrag regelt die Voraussetzungen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und enthält allgemeine Regelungen für die unter diesem Rahmenvertrag geschlossenen Leistungsvereinbarungen.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren alle bisherigen individuell getroffenen Regelungen, Absprachen und Rahmenverträge mit der Auftraggeberin ihre Wirksamkeit. Eine Durchführung von Maßnahmen nach § 20b SGB V ist ab diesem Zeitpunkt ausschließlich nach diesem Vertrag möglich.

(4) Der Vertrag kommt durch die ausdrückliche Beitrittserklärung des Auftragnehmers und Vorliegen der Beitrittsvoraussetzungen zustande. Für die Wirksamkeit des Beitritts ist eine schriftliche Bestätigung des Beitritts (per E-Mail) durch die Auftraggeberin erforderlich.

(5) Bei Anpassungen und Änderungen des Rahmenvertrages oder einzelner Anlagen gilt das in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1 – Leistungsbeschreibung) beschriebene Vorgehen und die Regelungen aus § 6 des Rahmenvertrages.

§ 2 Vertragsbestandteile

(1) Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus den folgenden Vertragsbestandteilen in der nachfolgend genannten Geltungsreihenfolge:

a. diesem Rahmenvertrag,

b. der Leistungsbeschreibung

c. dem Preisblatt

d. der jeweiligen Leistungsvereinbarung

e. den aktuellen Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Dies gilt auch bei der Erteilung einzelner Leistungsvereinbarungen.

§ 3 Vertragslaufzeit

(1) Dieser Rahmenvertrag tritt zum 01.01.2027 in Kraft und hat eine unbeschränkte Laufzeit.

(2) Die unter diesem Rahmenvertrag geschlossenen Leistungsvereinbarungen enden, soweit weder ein Rücktritt noch eine Kündigung erfolgt, mit der vollständigen Erfüllung der in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Leistungen bzw. nach der in der Leistungsvereinbarung jeweils vereinbarten Leistungszeit.

§ 4 Kündigung

(3) Der Rahmenvertrag kann seitens der Auftraggeberin mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Der Auftragnehmer kann seinen Beitritt zum Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündigen.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus einem wichtigen Grund bleibt hiervon unberührt. Außerordentliche Gründe sind beispielsweise

a. Schlechtleistung nach § 5

b. Gesetzliche oder behördliche Verbote die Maßnahme in der Form durchzuführen

c. Vertragsänderungen gemäß § 6.

Hierbei gilt, dass eine Kündigung durch den Auftragnehmer nur innerhalb der 6 Wochenfrist ab der Bekanntmachung von Vertragsänderungen erfolgen kann. Sofern bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der geplanten Änderungen keine Kündigung vom Vertrag durch den Auftragnehmer angezeigt wurde, gelten die geänderten Vertragsbedingungen als angenommen.

(3) Für die ordentliche und außerordentliche Kündigung gilt die Schriftform nach § 126 BGB.

§ 5 Schlechtleistung

(1) Eine Schlechtleistung liegt immer dann vor, wenn die erbrachte Dienstleistung fehlerhaft oder nicht wie vereinbart erbracht wird.

a. Dies ist insbesondere bei der Vornahme von Beleidigungen, Diskriminierungen, despektierlichen Kommentaren oder Werbung für andere Krankenkassen anzunehmen.

b. Eine Schlechtleistung liegt auch immer dann vor, wenn bei der Durchführung von Maßnahmen auffällt, dass die Leistung der Auftragnehmer den notwendigen und angegebenen Qualifikationen nicht entspricht (z.B. fehlerhafte oder falsche Informationen weitergeben werden, fehlende wissenschaftliche Untermauerung/Ansicht verbreitet werden).

c. Eine Schlechtleistung ist auch dann anzunehmen, wenn anhand der Bewertungsmöglichkeiten wie der digitalen Evaluationsergebnisse (mehr als 50% der Evaluationsergebnisse bei den Fragen „Hat der Trainer die Inhalte verständlich vermittelt?“ und „Der Trainer hat meine Fragen gut beantwortet“ unterdurchschnittlich sind; unterdurchschnittlich wird definiert als die Antwortmöglichkeiten „trifft gar nicht zu“ und „trifft eher nicht zu“), Feedback der Ansprechpartner (Mails, Telefonate – schriftlich festgehalten) oder anhand der Ausführung von Referenten der Auftraggeberin (Dokument zu Kooperation, z.B. unzuverlässig, lange Rückmeldezeiten) zu belegen ist, dass die Dienstleistung fehlerhaft ist.

d. Eine Schlechtleistung liegt auch immer dann vor, wenn bei der Erstellung der Konzeption auffällt, dass die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Anforderungen siehe unter 3.2.1 Nummer 5 nicht erfüllt sind oder nach erfolgter Rücksprache (Korrekturschleife) mit dem Auftraggeber dessen konkrete Anforderungen immer noch nicht umgesetzt sind.

(2) In den Fällen lit. a und b genügt für die außerordentliche Kündigung ein einmaliger Vorfall. Im Fall c muss vor dem Ausspruch der außerordentlichen Kündigung eine schriftliche Abmahnung erfolgt sein.

(3) Im Fall d behält sich der Auftraggeber darüber hinaus eine Kürzung des Honorars in Höhe von 25% des Auftragsvolumens der Konzeption vor.

§ 6 Vertragsanpassungen

(1) Vertragsänderungen können zu jeder Zeit von der Auftraggeberin vorgenommen werden. Diese werden mindestens 6 Wochen vor Inkrafttreten bekanntgegeben (Anlage 1 – Leistungsbeschreibung). Hierbei gilt § 4 des Vertrages.

(2) Änderungen können sich insbesondere wie folgt darstellen:

a. Preisänderungen: Neue Preise für Positionen des Preisblattes gelten ab dem auf dem Preisblatt angegebenen Datum. Preisänderungen müssen mindestens 6 Wochen vor Inkrafttreten bekanntgegeben werden. Einzelmaßnahmen werden auf der Basis, der zum Zeitpunkt der Beauftragung geltenden Preise vergütet.

b. Leistungsänderungen: Die Auftraggeberin ist berechtigt, die von diesem Vertrag ausgenommenen Leistungen (§ 1 Absatz 4) in diesen Vertrag zu integrieren und deren Vergütung sowie die Qualifizierungsanforderungen separat zu regeln.

c. Gesetzliche Änderungen: Der Vertrag kann durch die Auftraggeberin an geänderte Rahmenvorgaben durch Gesetz oder auf Grund von Gesetzen ergangenen Vorschriften angepasst werden. Dies gilt ebenso bei notwendigen Änderungen, die aufgrund aufsichtsrechtlicher Beratungen oder Beanstandungen notwendig sind. Die Änderungen werden mindestens 6 Wochen vor Inkrafttreten bekanntgegeben.

d. Sonstige Änderungen: Dies können Änderungen in den festgelegten Abläufen gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage 1 – Leistungsbeschreibung) und andere nicht vorhersehbare Änderungen sein.

§ 7 Abrufberechtigung

(1) Abrufberechtigt ist die Auftraggeberin nach den Vorgaben der jeweiligen Betriebe (Leistungsempfänger).

(2) Die auf diesem Rahmenvertrag beruhenden Leistungsvereinbarungen werden entsprechend den Bedingungen dieses Rahmenvertrags erteilt. Der Abruf erfolgt durch die schriftliche Beauftragung in Form des Versandes einer Leistungsvereinbarung, siehe § 1 Absatz 2.

(3) Durch den Beitritt zum Rahmenvertrag entsteht kein Anspruch der Auftragnehmer gegen die Auftraggeberin auf Abruf von Leistungen aus diesem Rahmenvertrag. Die Auftraggeberin verpflichtet sich auch nicht, eine bestimmte Mindestmenge an Leistungen zu beauftragen.

§ 8 Beauftragung der Einzelleistung

Die Leistungen werden gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage 1 – Leistungsbeschreibung) nur an zugelassene Auftragnehmer vergeben.

§ 9 Verpflichtungen der Auftraggeberin

(1) Die Auftraggeberin überträgt im Einzelauftrag die in der Leistungsbeschreibung und in der Leistungsvereinbarung beschriebenen Leistungen an den Auftragnehmer.

(2) Die Verpflichtungen der Auftraggeberin ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 1 - Leistungsbeschreibung) und Leistungsvereinbarung (Anlage 3 - Leistungsvereinbarung).

(3) Die Leistungen umfassen auch die erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgespräche zwischen den Vertragsparteien. Die Kommunikation und Abstimmung mit den beauftragenden Unternehmen obliegen der Auftraggeberin.

§ 10 Verpflichtungen des Aufragnehmers

(1) Der Auftragnehmer tritt bei allen Maßnahmen nach § 20b SGB V im Namen der Auftraggeberin auf und übernimmt in allen Unterlagen und Präsentationsmaterialien die Corporate Identity der Auftraggeberin. Ist dies nicht möglich oder nicht zweckmäßig, werden die Unterlagen und Präsentationsmaterialien mit einem von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Logo ausgestattet; zudem wird in geeigneter Weise auf die Kostenträgerschaft der Auftraggeberin hingewiesen. Die Unterlagen und Präsentationsmaterialien sowie deren Änderung und/oder Ergänzung sind vorher mit der Auftraggeberin abzustimmen.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistung in eigener Person oder durch Mitarbeitende seines Unternehmens, welche bei der Auftraggeberin eingeschrieben sind, zu erbringen. Die Trainer müssen bei Erteilung der Einzelvereinbarung verbindlich feststehen. Aufgrund der besonderen Anforderungen an die einzelnen Trainerleistungen ist eine Unterbeauftragung für die Leistungen aus dem Rahmenvertrag ausgeschlossen. Der Auftragnehmer sichert die Selbstausführung zu.

(3) Der Auftragnehmer erfüllt die Evaluations- und Dokumentationspflichten gemäß des Leitfadens Prävention des GKV-Spitzenverbandes in der jeweils gültigen Fassung stellvertretend für die Auftraggeberin. Hierfür nutzt der Auftragnehmer die von der Auftraggeberin erstellten Evaluationsinstrumente, die er vor der Veranstaltung vom Netzwerk Gesundheit erhält.

(4) Von Seiten der Auftraggeberin zur Verfügung gestellte Geschäftsunterlagen, Materialien und Arbeitsmittel, für die keine dauerhafte Überlassung vereinbart wurde, sind vom Auftragnehmer mit Beendigung der Einzelbeauftragung unaufgefordert zurückzugeben. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen.

(5) Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur laufenden gegenseitigen Kenntnisgabe, sofern sich bei der Durchführung der Beauftragung Abwicklungsschwierigkeiten oder vorhersehbare Zeitverzögerungen ergeben sollten.

§ 11 Vergütung und Abrechnung

(1) Die Vergütung der Leistungen erfolgt gemäß des Preisblattes (Anlage 2 – Preisblatt).

(2) Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum.

(3) Die Rechnung erfolgt schriftlich, bevorzugt per Mail oder als E-Rechnung gesendet. Die Rechnungsadresse lautet wie folgt:
BAHN-BKK
Franklinstraße 50
60486 Frankfurt am Main

Für alle Rechnungen gilt, bei den Rechnungsdaten ist zwingend der vollständige Name der auf der Leistungsvereinbarung benannten beauftragenden Person anzugeben. Die Rechnung enthält mindestens weitere folgende Angaben: Datum der Leistungserbringung, Unternehmen (und Geschäftsfeld) und Ort der durchgeführten Maßnahme, Einzelposten der Leistungserbringung mit jeweiligem Umfang, Reisekosten und Übernachtungskosten inklusive aller Nachweiskopien (z.B. Fahrtickets), Bankverbindung und Rechnungsnummer, bei Kleinunternehmer der Hinweis auf Kleinunternehmertum, Zahlungsziel von 30 Tagen.

(4) Wenn der Auftragnehmer eine E-Rechnung senden möchte oder dazu verpflichtet ist, eine E-Rechnung zu stellen, ist dies zu beachten:

Rechnungen werden elektronisch über die Onlinezugangsgesetzkonforme Rechnungseingangsplattform des Bundes (OZG-RE) eingereicht. Alle wichtigen Informationen zur E-Rechnungsstellung befinden sich unter dem folgenden Link: https://www.e-rechnung-bund.de

Vor der Einreichung von Rechnungen muss der Auftragnehmer an der Plattform registriert sein. Anleitungen dazu befinden sich auf der Webseite. Für die BAHN-BKK gelten folgende Angaben:

- Leitweg-ID: 992-80265-34
- Name: BAHN-BKK
- Adresse: Franklinstraße 50
- PLZ: 60486
- Ort: Frankfurt
- Ländercode: DE

§ 12 Urheberrechte

(1) Für die Zeit dieses Rahmenvertrages räumen sich die Parteien gegenseitig ausschließliche, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrechte an allen im Rahmen dieses Rahmenvertrags erstellten Werken (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Texte, Bilder, Grafiken, Designs, Software, Konzepte und sonstigen schutzrechtsfähigen Leistungen) für alle bekannten und zukünftigen Nutzungsarten ein, soweit diese zur Verfolgung der Vertragsziele erforderlich sind.

(2) Besteht gemäß der Leistungsvereinbarung der Auftrag in der Konzeption und Entwicklung vereinbarter Inhalte zur Prävention und Gesundheitsförderung nach § 20b SGB V, ist eine Abnahme der Leistung durch die Auftraggeberin erforderlich. Die Abnahme kann auch aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden, soweit die Auftraggeberin nicht nachweislich die Umsetzung geänderter Vorstellungen fordert. Die ausschließlichen, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungsrechte an diesen Werken räumt der Auftragnehmer der Auftraggeberin ein.

(3) Die Rechteeinräumung nach Abs. 2 umfasst insbesondere das Recht zur:

a. Vervielfältigung (ganz oder teilweise, analog und digital).
b. Verbreitung in körperlicher und unkörperlicher Form.
c. Öffentlichen Zugänglichmachung (z. B. im Internet, Intranet).
d. Sendung und Wiedergabe durch Bild- und Tonträger.
e. Bearbeitung, Umgestaltung und Weiterentwicklung der Werke. Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Werke ganz oder teilweise zu verändern, mit anderen Werken zu verbinden und die daraus entstehenden Bearbeitungen zu verwerten, ohne dass der Auftragnehmer zustimmen muss oder ein Recht auf gesonderte Vergütung hat.
f. Unterlizenzierung und Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte, auch an verbundene Unternehmen.
g. Kennzeichnung der Werke mit einem Markenzeichen oder Namen der Auftraggeberin, auch wenn dies die Nennung des Urhebers ausschließt, sofern dies branchenüblich und rechtlich zulässig ist.

§ 13 Wettbewerbsvereinbarung und Vertragsstrafe

(1) Der Auftragnehmer führt gemäß § 1 Absatz 1 im Namen der Auftraggeberin Maßnahmen nach § 20b SGB V in Unternehmen durch. Damit unvereinbar ist, wenn der Auftragnehmer in diesen Unternehmen auch für andere Auftraggeber oder andere Unternehmen in Bereichen, die den Inhalten dieses Rahmenvertrages entsprechen oder vergleichbar sind, tätig ist oder wird.

(2) Die Unvereinbarkeit nach Absatz 1 erstreckt sich auch auf Betriebe oder mit ihnen verbundene Unternehmen, in denen die Auftraggeberin Maßnahmen nach § 1 Absatz 1 mit anderen Auftragnehmern durchführt, sofern dem Auftragnehmer dieser Umstand bekannt ist oder bekannt wird.

(3) Mit diesem Rahmenvertrag unvereinbare Tätigkeiten hat der Auftragnehmer zu unterlassen. Dieses gilt für die gesamte Dauer aller dort von der Auftraggeberin durchgeführten oder von der Auftraggeberin beauftragten Maßnahmen.

(4) Will der Auftragnehmer in einem Unternehmen tätig werden, in welchem die Auftraggeberin bereits in beratender und projektumsetzender Position tätig ist, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin, sofern dem Auftragnehmer dieser Umstand bekannt ist oder bekannt wird.

(5) Wird der Auftragnehmer direkt vom Unternehmen in Bezug auf die Leistungen nach diesem Vertrag angesprochen, verweist er auf den Ansprechpartner der Auftraggeberin.

(6) Es ist dem Auftragnehmer ferner untersagt, in Unternehmen, in denen er im Namen der Auftraggeberin tätig ist, Werbung für Unternehmen zu machen, die in unmittelbarer Konkurrenz zur Auftraggeberin stehen.

(7) Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Regelungen dieser Bestimmung, kann die Auftraggeberin für jeden Verstoß Vertragsstrafen in folgender Höhe verlangen:

- Verstoß gegen Absatz 1: 1.500,00 €
- Verstoß gegen Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1: 1.000,00 €
- Verstoß gegen Absatz 4: 500,00 €
- Verstoß gegen Absatz 6: 1.500,00 €

(8) Die Höhe der zu zahlenden Vertragsstrafen ist begrenzt auf höchstens 5 Prozent der in einem Zeitraum von 12 Monaten vor der Festsetzung der Vertragsstrafe insgesamt von der Auftraggeberin an den Auftragnehmer nach diesem Rahmenvertrag gezahlten Honorare. Bei der Festsetzung weiterer Vertragstrafen sind bereits vollzogene Vertragsstrafen in dem gleichen Zeitraum (12 Monate) zu berücksichtigen.

(9) Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche bleibt von der Zahlung der Vertragsstrafe unberührt. Im Falle der Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche sind die Vertragsstrafen anzurechnen.

(10) Vertragsstrafen und Schadensersatzansprüche kann die Auftraggeberin nicht geltend machen, wenn sie die vertraglich untersagten Tätigkeiten vorher genehmigt hat, weil der Auftragnehmer ein berechtigtes Interesse nachgewiesen hat, ein berechtigtes Interesse der Auftraggeberin im Einzelfall ausnahmsweise nicht festzustellen war oder das berechtigte Interesse des Auftragnehmers an der Durchführung das berechtigte Interesse der Auftraggeberin an der Unterlassung deutlich überwiegt.

§ 14 Datenschutz und Verschwiegenheit

(1) Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die Auftraggeberin seine aufgrund des Antrages auf Zulassung von ihm bekanntgegebenen und im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages bekanntgewordenen Daten intern zweckgebunden zur Abwicklung dieses Vertrages speichert. Die Daten werden nach Beendigung des Vertrages und Ablauf der Aufbewahrungsfrist bei der Auftraggeberin gelöscht.

(2) Der Auftragnehmer willigt mit seinem Beitritt darin ein, dass die Auftraggeberin seine für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Daten an interessierte bzw. beauftragende Unternehmen übermittelt bzw. diese Daten entsprechend der Leistungsbeschreibung (Anlage 1 – Leistungsbeschreibung) auf ihrer Internetseite veröffentlicht und an Maßnahmen nach § 20b SGB V interessierte Unternehmen darauf hinweist.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle ihnen im Rahmen des Vertrages zugänglich gemachten vertraulichen Informationen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Den Vertragsparteien ist es untersagt, vertrauliche Informationen ohne schriftliche Einwilligung der anderen Vertragspartei zu einem anderen als dem zur vertragsgemäßen Aufgabenerfüllung vorgesehenen Zweck zu verwerten, Dritten zugänglich zu machen, oder sonst zu nutzen. Die Verpflichtung betrifft auch interne Informationen aus dem beauftragenden Unternehmen, die der Auftragnehmer in Vorbereitung, bei Durchführung oder im Nachgang der Maßnahmen erfährt.

(4) Beide Parteien verpflichten sich, die Geheimhaltungspflicht sämtlichen Angestellten, und/oder Dritten (freie Mitarbeitende etc.), die Zugang zu den vorbezeichneten Geschäftsvorgängen haben, aufzuerlegen.

(5) Die vorgenannten Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der einzelnen Leistungsvereinbarungen bzw. nach Beendigung des Rahmenvertrages fort.

(6) Der Auftragnehmer darf die Auftraggeberin nur nach schriftlicher Zustimmung als Referenz benennen.

§ 15 Leistungsverhinderung

(1) Bei Absage der vereinbarten Maßnahmen gemäß § 1 Absatz 1 durch die Auftraggeberin kann von Seiten des Auftragnehmers eine Rechnung entsprechend der nachfolgenden Staffelung gestellt werden:

a. bei Absage von 22 Tagen oder mehr vor Veranstaltungsbeginn entfällt der gesamte Vergütungsanspruch
b. bei Absage zwischen 21 und 15 Tagen vor Veranstaltungsbeginn kann ein Viertel der vereinbarten Vergütung in Rechnung gestellt werden
c. bei Absage zwischen 14 und 8 Tagen vor Veranstaltungsbeginn kann die Hälfte der vereinbarten Vergütung in Rechnung gestellt werden
d. bei Absage von 7 Tagen oder weniger vor Veranstaltungsbeginn kann die volle vereinbarte Vergütung in Rechnung gestellt werden.

(2) Sofern der Auftragnehmer absagt oder die Veranstaltung nicht durchführt, entfällt sein Vergütungsanspruch.

(3) Darüber hinaus werden eventuelle dadurch entstehende Schadensersatzansprüche Dritter auf den Auftragnehmer übertragen beziehungsweise von dem Auftragnehmer ausgeglichen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Auftraggeberin insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen. Ausgenommen hiervon sind Gründe (z.B. Krankheit, Unfall, Tod eines näheren Angehörigen, höhere Gewalt o.ä.), die der Auftragnehmer nicht selbst zu vertreten hat. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis (z.B. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, Unfallbogen etc.) zeitnah vorzulegen. Bezüglich der Vergütung gilt Absatz 2.

(4) Erfolgt die von dem Auftragnehmer zu vertretende Absage oder Nichtdurchführung unzeitig im Sinne des Absatz 1d innerhalb einer Woche vor Veranstaltungsbeginn, endet die Teilnahme am Rahmenvertrag für diesen Auftragnehmer mit Zugang der Absage bei der Auftraggeberin. Ausgenommen hiervon sind Gründe (z.B. Krankheit, Unfall, Tod eines näheren Angehörigen, höhere Gewalt o.ä.), die der Auftragnehmer nicht selbst zu vertreten hat. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis (z.B. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, Unfallbogen etc.) zeitnah vorzulegen. Bezüglich der Vergütung gilt Absatz 2.

§ 16 Haftung und Versicherung

(1) Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für Schäden, die durch den Auftragnehmer oder durch Mitarbeitende des Auftragnehmers durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht werden, haftet der Auftragnehmer und stellt die Auftraggeberin insoweit von Ansprüchen Dritter frei. Der Auftragnehmer sichert zu, dass für ihn selbst sowie alle handelnden Personen ihres Verantwortungsbereichs eine Versicherung zur Abdeckung aller Risiken in ausreichender Höhe besteht.

§ 17 Nebenabreden/salvatorische Klausel

(1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein, ausgenommen hiervon sind Änderungen und Ergänzungen nach § 6 die von der Auftraggeberin in Textform bekannt gemacht werden. Gleiches gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder Änderungen des Schriftformerfordernisses.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Der Erfüllungsort richtet sich nach den jeweilig geschlossenen Leistungsvereinbarungen.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Frankfurt am Main.

Mit der Zulassung des Auftragnehmers wird der Rahmenvertrag automatisch (ohne dass es einer gesonderten Unterschrift bedarf) rechtsverbindlich abgeschlossen.

Anlagen

- Anlage 1 – Leistungsbeschreibung
- Anlage 2 – Preisblatt
- Anlage 3 – Leistungsvereinbarung